

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt (ISK)

Rahmenordnung für Kolpingfamilien im Diözesanverband Limburg



Kolping

Inhalt

[Vorbemerkung.....	1
1 Einleitung.....	1
2 Geltungsbereich.....	1
3 Verhaltenskodex.....	1
Gestaltung von Nähe und Distanz	2
Respektvoller Umgang in Körperkontakt	2
Angemessenheit in Sprache, Wortwahl und Kleidung	2
Beachtung der Intimsphäre	2
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	3
Geschenke und Vergünstigungen.....	3
Disziplinierungsmaßnahmen	3
Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex	3
4 Personalauswahl und -entwicklung.....	3
Selbstverpflichtungserklärung (SVE)	3
Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	4
Schulungen	4
Dokumentation und Verantwortlichkeiten	5
5 Meldewege und Handlungsleitfäden	5
Beschwerdewege.....	5
Formen von sexualisierter Gewalt.....	6
Handlungsleitfäden bei Grenzverletzungen	7
Handlungsleitfäden bei Vorfällen von sexualisierter Gewalt	7
6 Qualitätsmanagement.....	9
7 Inkrafttreten	9
Anlagen.....	10
1. Ansprechpersonen und Beratungsstellen (zum Ausdrucken und zur Weitergabe)	10
2. Risikoanalyse.....	12
3. Verhaltenskodex zur Unterschrift.....	14
4. Selbstverpflichtungserklärung	16
5. Prüfschema für die Einschätzung von Kontakten	18
6. Formular für die Anforderung eines Erweiterten Führungszeugnisses	19
7. Checkliste für die Kontrolle von Verantwortlichkeiten.....	20
8. Orientierungshilfe für Gespräche über sexualisierte Gewalt und entsprechende Dokumentation	21

[Vorbemerkung

Diese Rahmenordnung ist eine Arbeitshilfe für Kolpingfamilien zur Erstellung ihres ISK (sofern die Kolpingfamilie nicht in das ISK der jeweiligen Pfarrgemeinde eingebunden ist). Sie orientiert sich am ISK des Kolpingwerks DV Limburg.

*Die **lila gedruckten Passagen** müssen entsprechend auf die jeweilige Kolpingfamilie angepasst werden. Die in [eckige Klammern] gesetzten und kursiv gedruckten Passagen beziehen sich auf die Rahmenordnung, geben Anleitungshilfen o.ä. und werden für den Text des fertigen ISK der Kolpingfamilie gelöscht.*

Der vorliegende Text kann als Word-Dokument zur direkten Bearbeitung im Diözesanbüro angefordert werden.

Unterstützung bei der Erarbeitung oder für Nachfragen bei der Erstellung des ISK kann gerne bei der Präventionsstelle des Bistums eingeholt werden (Kontakt s. Anlage 1).]

1 Einleitung

Der Schutz und die Förderung des Wohls von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe aller verbandlichen Gliederungen des Kolpingwerks Deutschland¹ und damit auch des Kolpingwerks Diözesanverband Limburg, seiner Kolpingfamilien und Bezirke. Mit diesem Konzept setzen wir ein deutliches Zeichen gegen jede Art von Missbrauch und sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und darüber hinaus an hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen. Das ISK dient der Prävention sexualisierter Gewalt und fördert die Kultur der Achtsamkeit und Offenheit – nicht nur bei Mitarbeiter*innen der Kolpingfamilie **N.N.**², die mit ihrer Arbeit mit Schutzbefohlenen Verantwortung für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Personen übernehmen. Durch die nachfolgenden Inhalte sensibilisiert die Kolpingfamilie für Fälle von sexualisierter Gewalt in unserer Gesellschaft und vermittelt zugleich für Vorfälle, Vermutungen oder Verdacht Sicherheit und Handlungsbereitschaft für ihre Mitglieder.

Das Schutzkonzept der Kolpingfamilie **N.N.** orientiert sich an der Rahmenordnung für Kolpingfamilien des Diözesanverbands Limburg. Erarbeitet wurde es **von N.N.** [hier wäre der Vorstand, ggf. die Kolpingjugend oder ggf. ein Arbeitskreis zu nennen. Unter Umständen auch, ob Unterstützung von der Präventionsstelle des Bistums in Anspruch genommen wurde.]

Als Grundlage diente die Risikoanalyse ([zur Orientierung] Anlage 2, Seite 12), die aufzeigt, welche Maßnahmen zur Prävention in der Kolpingfamilie bereits vorhanden und an welchen Stellen Verbesserungen und Ergänzungen sinnvoll sind.

2 Geltungsbereich

In unserer Kolpingfamilie **N.N.** bieten wir [...] an.

[gemäß Eurer Risikoanalyse hier die jeweiligen Veranstaltungen für die Zielgruppen angeben, wer sie durchführt und in welchen Räumen].

3 Verhaltenskodex

In unserem Verband achten wir auf einen respektvollen Umgang miteinander. Unser Wirken spiegelt das Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland und die spezifischen Werte und Interessen der

¹ Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Kolpingwerk Deutschland, in: Idee & Tat 1/2019, 14 ff.

² Die im Text genannten „Mitarbeiter*innen“, die Verantwortung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen im Kolpingwerk DV Limburg übernehmen, können haupt- oder nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sein, und beziehen auch Honorarkräfte, Praktikant*innen oder Freiwilligendienstleistende mit ein.

Kolpingfamilie N.N. wieder. Zur Positionierung gegen Missbrauch und sexualisierte Gewalt sowie zum Schutz des Wohls von Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen formuliert der Verhaltenskodex Regeln und Umgangsformen, die für sich wirken und zur Prävention vor sexualisierter Gewalt beitragen. Die Inhalte des Kodex sind möglichst konkret und auf die spezifischen Strukturen und Aufgaben der Veranstaltungen für Familien und der Kontaktmöglichkeiten von Mitgliedern der Kolpingfamilie mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen zugeschnitten formuliert.

Alle Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitglieder unterschreiben den Verhaltenskodex (Anlage 3, Seite 14).

[Überprüft den folgenden Verhaltenskodex genau und passt ihn ggf. an die spezifische Situation in Eurer Kolpingfamilie an und übernehmt ihn in der Selbstverpflichtungserklärung Anlage 4, Seite 16]

Gestaltung von Nähe und Distanz

Unsere pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen ist von einer Atmosphäre von Gemeinschaft und Nähe bestimmt. Es ist jedoch zu vermeiden, dass es zwischen Mitarbeiter*innen und Schutzbefohlenen zu körperlichen oder emotionalen Abhängigkeiten kommt. Leiter*innen von Veranstaltungen sind verpflichtet, das in der Gruppe aufgebaute Vertrauensverhältnis nicht in den privaten Bereich auszuweiten. Ebenso sind alle Vorstandsmitglieder dazu verpflichtet, die jeweils konkreten Aufgaben im Blick zu behalten. Auch wenn von Schutzbefohlenen selbst ein Bedürfnis nach größerer Nähe artikuliert oder signalisiert wird, muss von allen Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitgliedern adäquate und professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz erfolgen, z. B. durch die Wahl eines Gesprächsorts, der jederzeit von außen zugänglich ist.

Respektvoller Umgang in Körperkontakt

Körperlicher Kontakt ist in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen unvermeidlich, auch im Kontakt mit Jugendlichen gehört körperlicher Kontakt oft dazu. Körperliche Nähe muss immer den Bedürfnissen und dem Wohl der Schutzbefohlenen entsprechen und kann nur mit deren Einverständnis geschehen. Um achtungsvollen Umgang zu gewährleisten, muss Schutzbefohlenen immer die Möglichkeit gegeben werden, sich ohne Gesichtsverlust körperlicher Nähe zu entziehen.

Angemessenheit in Sprache, Wortwahl und Kleidung

Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitglieder sind Vorbilder und prägen das Verhalten bei Veranstaltungen des Kolpingwerks: Herabsetzende und bloßstellende Bemerkungen, sexualisierte Sprache und nonverbale Kommunikation in diesem Sinne (Blicke, Gesten, auch Kleidung) sind zu unterlassen. Wenn andere unangemessenes Handeln oder Verhalten zeigen, muss aktiv interveniert werden.

Beachtung der Intimsphäre

Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen oder (anschließendem) geselligen Beisammensein ist darauf zu achten, dass die persönliche Intimsphäre als hohes Gut zu achten ist. Sensible Orte wie Schlaf-, Umkleide- oder Sanitärräume dürfen nur nach vorheriger Ankündigung durch Personen des gleichen Geschlechts betreten werden. In der Regel sind Schlafräume nach Geschlechtern zu trennen, wo dies nicht möglich ist, muss im Vorfeld das Einverständnis der Erziehungsberechtigten/ Bevollmächtigten (in Bezug auf die Schutzbefohlenen)/ gerichtlichen Betreuer eingeholt werden. Wo nur eine gemeinsame Nutzung der Sanitärräume durch Betreuer*innen und Betreuten möglich ist (z. B. im Zeltlager) muss eine akzeptable Regelung für alle gefunden werden.

Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen sind ebenfalls die Grenzen zu wahren und die Schutzbefohlenen nur soweit zu entkleiden, wie es medizinisch notwendig ist.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Nutzung digitaler Medien und das Verbreiten von Bild- und Tonaufnahmen unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes bzw. auch dem Jugendschutzgesetz. Deshalb sind alle Bild- und Tonaufnahmen, die die Intimsphäre von Schutzbefohlenen verletzen können (z. B. Aufnahmen aus dem Umkleideraum oder Sanitäreinrichtungen) verboten. Die Veröffentlichung jeglicher anderen Aufnahmen ist nur mit Genehmigung der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten gestattet. Dies gilt auch für die Nutzung von Aufnahmen für verbandliche Zwecke (Öffentlichkeitsarbeit).

Geschenke und Vergünstigungen

Zum professionellen Umgang mit Schutzbefohlenen gehört die Vermeidung von besonderen Abhängigkeiten: Durch Geschenke und Bevorzugungen kann der Eindruck entstehen, in der Schuld des*der Schenkenden zu stehen. Deshalb verzichten Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitglieder bewusst auf Bevorzugungen, soweit Sonderfälle nicht pädagogisch begründet und im Team besprochen wurden oder im Rahmen von Verabschiedungen oder ähnlichen Anlässen begründet liegen.

Disziplinierungsmaßnahmen

Sie müssen immer in direktem Zusammenhang mit Fehlverhalten stehen, verhältnismäßig, nachvollziehbar und plausibel sein (selbstverständlich darf auf keinen Fall eine physische oder psychische Disziplinierung erfolgen). Ziel ist die Einsicht des Betroffenen in sein falsches Handeln. Disziplinierungsmaßnahmen müssen im Team besprochen, falls dies im Vorfeld nicht möglich ist, nachbesprochen werden.

Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Der Schutz der Betroffenen steht im Mittelpunkt. Deshalb sind alle Beschwerden über Grenzverletzungen ernst zu nehmen und es muss ihnen nachgegangen werden.

Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitglieder weisen einander auf Grenzverletzungen oder Situation hin, die falsch verstanden werden können und üben somit eine gute Feedback-Kultur ein. Dies kann im Vier-Augen-Gespräch oder im Teamgespräch erfolgen und dient gleichzeitig einer weiteren Professionalisierung der Mitarbeiter*innen.

4 Personalauswahl und -entwicklung

Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen ist ein gewissenhafter Umgang wichtig. Neben der fachlichen Kompetenz hat auch die persönliche Eignung der Mitarbeiter*innen eine große Bedeutung. Die Kolpingfamilie N.N. trägt dafür Verantwortung, dass nur Personen mit persönlicher Eignung zur Betreuung, Beaufsichtigung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden.

In keinem Fall dürfen Personen beauftragt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 2 (2) der Präventionsordnung des Bistums Limburg angeklagt oder verurteilt worden sind bzw. gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft.

Vorbildhaft und prägend für das Miteinander im Verband im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit sind insbesondere auch die Mitglieder des Vorstands (insbesondere des Vorstands der Kolpingjugend).

Selbstverpflichtungserklärung (SVE)

Die SVE des Bistums Limburg (s. Anlage 4, Seite 16) benennt, fordert und dokumentiert die Zustimmung zu grundlegenden Haltungen und Einstellungen und zur Verpflichtung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt. Neue und auch bereits eingesetzte Mitarbeiter*innen sind zur Unterzeichnung dieser SVE verpflichtet.

Sie beinhaltet auch die Versicherung, dass der*die Unterzeichnende nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist bzw. dass er*sie dies umgehend mitteilen würde.

Um eine umfassende Wirkung des ISK zu ermöglichen und um als Multiplikator*innen für eine Kultur der Achtsamkeit zu wirken, unterzeichnen auch alle Mitglieder des Vorstands diese SVE.

Die unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen werden datenschutzkonform aufbewahrt.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Alle Mitarbeiter*innen im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und/oder hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsene legen alle 5 Jahre ein EFZ zur Einsichtnahme vor, wenn der Kontakt häufiger und/oder intensiver ist (zur Einordnung der Art der Kontakte hilft die Tabelle Anlage 5, Seite 18).

Diese Maßnahme soll verhindern, dass Personen, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt wurden oder gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft, in der Kinder- und Jugendarbeit oder in anderen Arbeitsfeldern mit Kontakt zu Schutzbefohlenen tätig sind.

Verurteilte Personen werden nach § 72a SGB VIII nicht im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg und seinen Gliederungen beschäftigt.

Das EFZ kann mit einer Aufforderung zur Vorlage beim zuständigen Bürgerbüro des Erstwohnsitzes beantragt werden (s. Anlage 6, Seite 19). Die Aufforderung bescheinigt die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg und seinen Gliederungen.

Zeugnisse ehrenamtlich Tätiger werden eingesehen und nicht verwahrt. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis wird durch ein zu benennendes Mitglied des Vorstands der Kolpingfamilie durchgeführt. Es erfolgt eine Dokumentation der Einsichtnahme durch ein schriftliches Protokoll (s. Anlage 8, Seite 21). Alle Protokolle von Einsichtnahmen in ein erweitertes Führungszeugnis werden entsprechend den Vorschriften zum Datenschutz an sicherer Stelle aufbewahrt.

Wurde von einer*inem Ehrenamtlichen bereits ein EFZ in der Pfarrgemeinde vorgelegt, ist es möglich, dass die entsprechende Auskunft von dort eingeholt wird. - Ab voraussichtlich 2022 wird es die Möglichkeit geben, die Einsichtnahme der EFZ vom Bundesverband Kolpingwerk Deutschland vornehmen zu lassen. Die Eintragungen erfolgen datenschutzkonform in der elektronischen Mitgliederverwaltung. Ggf. kann dieses Verfahren in Anspruch genommen werden].

Schulungen

Zur Qualifizierung und persönlichen Eignung nehmen alle Mitarbeiter*innen an Aus- und Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teil, die in ihrer Tätigkeit einen häufigen und/oder intensiven Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen haben (nach Auswertung der Tabelle Anlage 4, Seite 16). Die Schulungen werden nach den Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung des Bistums Limburg durchgeführt. Sie vermitteln insbesondere wichtige Grundlagen zu Täter*innenstrategien, Kindeswohl, Nähe-Distanz-Verhältnissen, Kommunikationsfähigkeit und Handlungssicherheit (Schulungen von anderen Trägern mit gleichen Inhalten sind anzuerkennen).

Die Schulungen können über die Präventionsstelle des Bistums Limburg oder eine externe Beratungsstelle (Kontakte Anlage 1, Seite 10) organisiert werden. Eine Schulung sollte spätestens nach 5 Jahren durch eine Fortbildung aufgefrischt werden.

Mitglieder der Kolpingjugend absolvieren entsprechend Gruppenleitungsschulungen, die Präventionsschulungen einschließen. Informationen zu Gruppenleitungsschulungen gibt es beim Diözesanbüro der Kolpingjugend.

Dokumentation und Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Beauftragung von Mitarbeiter*innen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen sowie für die Kontrolle der Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist der Vorstand der Kolpingfamilie.

5 Meldewege und Handlungsleitfäden

Beschwerdewege

Für ein funktionierendes System und Verfahren ist eine gelebte Kultur der Achtsamkeit, Sensibilität und Transparenz in den Strukturen der Kolpingfamilie **N.N.** wichtig. Unbedingt müssen Kinder und Jugendliche, aber auch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie erwachsene Schutzbefohlene mit ihren Anliegen ernst genommen werden und sich gehört fühlen. Wenn ihre Meinung berücksichtigt wird, werden sie dazu ermutigt, ihre Anliegen zu äußern. Deshalb sind folgende Aspekte integrale Bestandteile unserer Veranstaltungen im Bereich Kinder, Jugend und erwachsene Schutzbefohlene: *[Überprüft diese Aspekte genau und passt sie ggf. an die spezifische Situation in Eurer Kolpingfamilie an]*

Für Veranstaltungen mit Bildungscharakter (Familienwochenenden, Jugendprojekt etc.), i. d. R. mit Führen einer Teilnehmendenliste:

- Zu Beginn einer Veranstaltung wird sichergestellt, dass alle Teilnehmenden das Leitungsteam sowie eventuelle weitere wichtige Ansprechpartner*innen (z. B. Leitung des Tagungsorts) kennen. Methodisch wird dies mit Kennenlernspielen gewährleistet. Ein Flyer mit den Kontaktdaten der Ansprechpersonen auf Diözesan- und Bistumsebene sowie externen Beratungsstellen soll allen Teilnehmenden zur Verfügung stehen. (s. Anlage 1)
- Zu Beginn einer Veranstaltung wird ein Überblick über die von uns genutzten Räume und ggf. das Außengelände des Tagungsorts gegeben.
- Methodisch werden altersgerechte Partizipationsformen angewandt.
- Es gilt „Störungen haben Vorrang“ vor dem „Durchziehen“ des Veranstaltungsprogramms, so dass Befindlichkeiten der Teilnehmenden ernst genommen und thematisiert werden können.
- Am Ende, ggf. auch während einer Veranstaltung, wird aktiv Rückmeldungen der Teilnehmenden eingeholt.
- Die Veranstaltungsleitung reflektiert die Veranstaltung und bringt das Ergebnis in den Vorstand der Kolpingfamilie bzw. der Kolpingjugend ein. Das Ergebnis fließt in die Planungen für die nächsten Veranstaltungen mit ein.

Allgemein:

- Es ist jederzeit möglich, auch schriftlich oder telefonisch Rückmeldungen einzureichen: über den Vorstand der Kolpingfamilie [hier bitte Kontakte einfügen] oder mit der geschulten Fachkraft Prävention des Diözesanverbands als direkter Ansprechperson. Gegebenenfalls ist auch Beschwerde bei der geschulten Fachkraft der Kolpingjugend des Diözesanverbands möglich oder sinnvoll (Kontaktadresse s. Anlage 1, Seite 10).
- Kritik, Beschwerden, Anfragen und sonstige Rückmeldungen werden ernst genommen, direkt besprochen bzw. zeitnah bearbeitet.
- Bei schwerwiegenden Angelegenheiten (im Folgenden erläutert) wird ggf. Unterstützung nicht nur beim Diözesanverband, sondern auch externen Stellen gesucht.

Formen von sexualisierter Gewalt

Nicht jede Situation sexualisierter Gewalt lässt sich durch Prävention verhindern. Deswegen ist es wichtig zu wissen, wie wir uns in solchen Fällen verhalten sollen. Zunächst zur Begriffsbestimmung:³

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt werden sexualisierte Handlungen unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses verstanden. Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um häufig eigene Macht- und Geltungsbedürfnisse und/ oder auch sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt. Aber auch sexualisierte Gewalt unterhalb der Strafrechtsgrenze ist nicht zu dulden! Die Bandbreite sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt. Daher ist es wichtig, sich Rat und ggf. fachliche Hilfe und Unterstützung bei der (Ab-) Klärung von Vorkommnissen zu holen.

Grenzverletzungen

beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen Grenzverletzungen aufgrund fehlender persönlicher und fachlicher Reflexionen oder Ungeschicklichkeiten oder weil konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht vorhanden sind oder nicht ausreichend bekannt gemacht wurden. Ab wann für den Einzelnen eine Grenze überschritten wird, ist für Außenstehende nicht in jedem Fall eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Rat und ggf. fachliche Hilfe und Unterstützung bei der (Ab-) Klärung von Vorkommnissen zu holen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung persönlicher Grenzen, z.B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist;
- Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z.B. unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben;
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten, z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Fotos im Handy oder im Internet;
- Missachtung der Intimsphäre, z.B. verpflichtendes Umziehen in der Sammelumkleide, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte.

Sexuelle Übergriffe

geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern stellen eine willentliche und eindeutige oft wiederholte Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards dar. Persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände werden ignoriert. Sexuelle Übergriffe sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen und resultieren aus einer respektlosen Grundhaltung sowie persönlichen und/oder fachlichen Defiziten des Täters/der Täterin.

Beispiele für sexuelle Übergriffe sind:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und Manipulieren von Fotos, z.B. Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos nackter Körper in sexueller Pose;
- vermeintlich zufällige Berührung der Brust, Gesäß oder der Genitalien, z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport;

³ Definitionen entnommen aus: augen auf – hinsehen & schützen. Informationen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen 05/2020. Bistum Limburg

- sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, sexistische Spielanleitungen, z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden;
- Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderung zu Zärtlichkeiten.

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen

Ruhe bewahren und gleichzeitig aktiv werden! „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung benennen und stoppen.	Bei erheblichen Grenzverletzungen:
Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen	Trennung von Betroffenen*r und Übergriffigem*r
Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen (ggf. eine andere Vertrauensperson oder die Fachkraft Prävention des Diözesanverbands hinzuziehen). Abwägen, ob die Aufarbeitung in einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für den*die Übergriffige*n beraten.	Nicht alleine bleiben: Beratung im Team vor Ort. Information des Diözesanbüros und der geschulten Fachkraft Prävention (Kontakte s. Anlage 1)
Die an den Familienveranstaltungen teilnehmenden Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigte werden an den Überlegungen beteiligt	Erziehungsberechtigte/ Sorgeberechtigte informieren
Evtl. zur Vorbereitung auf das Gespräch sowie zur Beratung weiterer Schritte Kontakt zur Fachkraft des Diözesanverbands oder anderer Beratungsstellen aufnehmen (s. Anlage 1)	Beratungsangebot vermitteln (s. Anlage 1)
Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und ggf. weiterentwickeln – Reflexion im Vorstand der Kolpingfamilie.	Dokumentation (s. Anlage 8) und Informationsweitergabe an die externen beauftragten Ansprechpersonen des Bistums

Handlungsleitfäden bei Vorfällen von sexualisierter Gewalt

Folgende Leitfäden dienen zur Orientierung im Fall von Vermutung oder von Verdacht bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt:

Vermutung
Du vermutest, dass ein Kind, ein*e Jugendliche*r, erwachsener Schutzbefohlene*r betroffen von sexualisierter Gewalt sein könnte
Ruhe bewahren! Durch überlegtes Handeln Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden

Verdacht
wenn ein Kind, Jugendliche*r oder erwachsene*r Schutzbefohlene*r von sexualisierter Gewalt erzählt
Ruhe bewahren! Durch überlegtes Handeln Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden

<p>Vermutung überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten. • Verhalten der*des potenziellen Täterin*Täters beobachten. <p>Beobachtungen dokumentieren (s. Anlage 8)</p>	<p>Zuhören, Glauben schenken und die*den Betroffene*n ermutigen, sich anzuvertrauen!</p> <p>Auch Erzählungen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.</p>
<p>Sich selber Hilfe holen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertrauliche Beratung im Team vor Ort oder mit einer Vertrauensperson: wird die Wahrnehmung geteilt? Ungute Gefühle zur Sprache bringen. Nächsten Handlungsschritt festlegen • Kontakt aufnehmen mit der geschulten Fachkraft Prävention des Diözesanverbands oder der Kolpingjugend (Kontakte s. Anlage 1). Falls diese nicht erreichbar sind, ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren (Kontakte s. Anlage 1) 	<p>Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der*des Betroffenen respektieren!</p> <p>Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen/ erwachsene*n Schutzbefohlene*n ergreifen!</p> <p>„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“</p> <p>Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird! Aber auch erklären, dass Rat und Hilfe eingeholt werden! (die eigenen Möglichkeiten und Grenzen erkennen und akzeptieren!)</p>
<p>Wenn sich die Vermutung nicht bestätigt, sind keine weiteren Handlungsschritte erforderlich</p>	<p>Gespräch und Fakten der Situation dokumentieren! (s. Anlage 8)</p>
<p>Wenn sich die Vermutung erhärtet, greift der nebenstehende Handlungsleitfaden (bei „Verdacht“)</p> <p>Bei akuter Gefährdung: Kontakt zwischen Betroffener*m und vermutetem*r Täter*in unterbinden!</p>	<p>Sich selber Hilfe holen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertrauliche Beratung im Team vor Ort oder mit einer Vertrauensperson: wird die Wahrnehmung geteilt? Ungute Gefühle zur Sprache bringen. Nächsten Handlungsschritt festlegen • Kontakt aufnehmen mit der geschulten Fachkraft Prävention des Diözesanverbands oder der Kolpingjugend (Kontakte s. Anlage 1). Falls diese nicht erreichbar sind, auch bei der Fachkraft Prävention Eurer Pfarrgemeinde, ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren (Kontakte Anlage 1).
<p>Die Ansprechpersonen zur Prävention aus dem Diözesanverband Limburg oder Fachberatungsstellen (Kontakte Anlage 1) begleiten und helfen euch im weiteren Verlauf.</p>	<p>Bei akuter Gefährdung: Kontakt zwischen Betroffener*m und vermutetem*r Täter*in unterbinden!</p>
<p>Überlegen, wie die (potenziell) Betroffenen weiter begleitet werden können. Auch den Umgang mit den Angehörigen – in der Regel</p>	<p>Unverzüglich Meldung an den*die unabhängige Beauftragte*n des Bistums Limburg (in Abstimmung mit dem Interventionskreis des Bistums erfolgen von</p>

den Eltern – sollte ihr an dieser Stelle geklärt werden.	dort aus weitere Maßnahmen, u. a. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft)
<p>Auf eigene Gefühle achten! Den Prozess im Team, ggf. im Vorstand der Kolpingfamilie reflektieren</p>	<p>Falls bisher noch nicht erfolgt: Information der Präventionskraft des Diözesanverbands und Festlegung weiterer Handlungsschritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Einschaltung des Jugendamts • Klärung weiterer verbandsinterner Schritte (evtl. Verbandsausschlussverfahren) • Ggf. Information der Verbandsmitglieder und der Öffentlichkeit • Ggf. Begleitung aller Betroffenen (auch z. B. der Eltern) <p>Dokumentation des gesamten Prozesses Aufarbeitung Den Prozess im Team bzw. im Vorstand der Kolpingfamilie reflektieren</p>

6 Qualitätsmanagement

Die Kolpingfamilie **N.N.** ist verantwortlich für eine nachhaltige Präventionsarbeit. Dazu gehören neben der regelmäßigen Überarbeitung und dem Hinterfragen von Strukturen und Verfahrenswegen auch die angemessene Verbreitung der Angebote zur Prävention sexualisierter Gewalt und ein verlässlicher Informationsfluss an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Viele der dazugehörigen Schritte sind bereits unternommen worden, wie die Situationsanalyse gezeigt hat. Dennoch sollen die Maßnahmen zur Präventionsarbeit angemessen evaluiert werden. So wird das Institutionelle Schutzkonzept ein Jahr nach Veröffentlichung überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Eine erneute Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach fünf Jahren. Außerdem wird das Schutzkonzept nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt überprüft und angepasst. Die Verantwortung für die Überarbeitung des Schutzkonzeptes liegt beim Vorstand der Kolpingfamilie.

7 Inkrafttreten

Am **[Datum einsetzen]** wurde das Konzept im Vorstand der Kolpingfamilie **N.N.** vorgestellt, diskutiert und beschlossen und tritt damit in Kraft. Das Schutzkonzept ist auf der Homepage der Kolpingfamilie einsehbar: <https://www...> **[bitte entsprechend ergänzen]**.

Anlagen

1. Ansprechpersonen und Beratungsstellen (zum Ausdrucken und zur Weitergabe)

Ansprechpersonen im Diözesanverband

Im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg sind Präventionsfachkräfte nach § 12 der Präventionsordnung des Bistums Limburg ausgebildet. Mindestens eine Präventionsfachkraft ist im Kolpingwerk angesiedelt. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage des Kolpingwerkes veröffentlicht. Die Präventionsfachkräfte sind die interne Anlaufstelle und können u. a. jederzeit per E-Mail aus allen Bereichen des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg, seinen Untergliederungen, Gremien, Kolpingfamilien und Kolpingjugend-Gruppen bei Fragen zum Thema Prävention, ISK und zu Schulungen kontaktiert werden. Sie stehen auch als Ansprechpersonen im Falle einer Grenzverletzung oder einer Vermutung zur Verfügung.

Präventionskraft

Kolpingwerk Diözesanverband Limburg:

- **Dr. Gabriele Nick**, Geschäftsführerin
nick@kolpingwerk-limburg.de
Lange Str. 26, 60311 Frankfurt
Tel.: 069 - 92 88 49 452
mobil: 0177 – 6224 535

Kolpingjugend Diözesanverband Limburg

- **Tabea Radgen**, Jugendbildungsreferentin
radgen@kolpingwerk-limburg.de
Lange Str. 26, 60311 Frankfurt
Tel.: 069 – 92 88 49 457
mobil: 0177 - 6043491

[ggf. kann hier die Präventionsfachkraft der jeweiligen Pfarrgemeinde als Kontaktperson angegeben werden:]

Manchmal näher und schneller zu erreichen:

Beauftragte Präventionsfachkraft unserer Pfarrgemeinde:

Name

Adresse

Tel.

Mobil

Beauftragte Ansprechpersonen Bistum Limburg

Menschen, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind, oder auch Eltern/Angehörige von Opfern können sich direkt an die vom Bistum Limburg beauftragten Ansprechpersonen wenden. Gemäß der Interventionsordnung nehmen sie als beauftragte Ansprechpersonen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen.

- **Hans-Georg Dahl**
Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de
Domplatz 3, 60311 Frankfurt
Tel.: 069 – 80 08 71 82 10
Mobil: 0172 30 05 578
- **Dr. med. Ursula Rieke**
Ursula.Rieke@bistumlimburg.de
Tel.: 0175 48 91 039
- **Dr. Walter Pietsch**
Walter.Pietsch@bistumlimburg.de
Domplatz 3, 60311 Frankfurt
Tel.: 069 - 80 08 71 82 10
Mobil: 0175 63 22 112

Externe Beratungsstellen, die nicht verpflichtet sind, Informationen an das Bistum Limburg weiterzuleiten:

Das Kolpingwerk Deutschland arbeitet mit dem Deutschen Kinderschutzbund Dortmund e.V. zusammen, der über ein erfahrenes Team in der Kinderschutzarbeit verfügt, das auch Institutionen zu Fragen der Kindeswohlgefährdung berät. Ab sofort können sich alle Kolpingmitglieder und Mitarbeitende unseres Verbandes sowie der Einrichtungen und Unternehmen im Kolpingwerk von montags bis donnerstags in der Zeit von 9 bis 15 Uhr unter der Nummer

0151-18179323

an folgende Ansprechpersonen wenden:

- Stefanie Brochtrup, Diplom-Pädagogin
- Martina Furlan, Diplom-Pädagogin und Geschäftsführerin
- Arndt van der Wurp, Soziotherapeut.

Außerhalb der Sprechzeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet, auf dem man eine Rückrufbitte hinterlassen kann.

Unabhängige Fachberatungsstellen im Bistum Limburg:

Betroffene von sexualisierter Gewalt und deren Angehörige können sich zudem an von der katholischen Kirche unabhängige Anlaufstellen wenden. Eine anonyme und kostenlose Beratung bieten etwa:

Bundesweites Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Tel.: 0800 22 55 530

**Gegen unseren Willen e. V.
Beratungs- und Präventionsstelle zu sexueller Gewalt im Landkreis Limburg-Weilburg**

Werner-Senger-Str. 19, 65549 Limburg
06431-92343

Opferhilfe Limburg-Weilburg e. V.
kontakt@opferhilfe-limburg-weilburg.de
www.opferhilfe-limburg-weilburg.de

Postfach 1503, 65535 Limburg
Tel.: 06431 - 45 045

Gießener Hilfe e. V.

Beratungsstelle für Opfer von Straftaten und für Zeugen

giessener-hilfe.de

Ostanlage 21, 35390 Gießen

Tel.: 0641 - 97 22 50

Wiesbadener Hilfe – Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e. V.

wiesbadener-hilfe.de

Marktstraße 32, 65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 - 30 82 624

Trauma- und Opferzentrum Frankfurt am Main e. V.

Betreuung für Opfer und Zeugen

<https://www.trauma-undopferzentrum.de/>

Zeil 81, 60313 Frankfurt am Main

2. Risikoanalyse

[Fragen entnommen aus: Kultur der Achtsamkeit. Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bistum Limburg. Arbeitshilfe zur Entwicklung von Institutionellen Schutzkonzepten vor Ort, s. 14 ff. Download auf <https://praevention.bistumlimburg.de/>. In dieser Arbeitshilfe findet Ihr weitere Fragen und Methoden zur Erarbeitung der Risikoanalyse)

Hier exemplarische Fragen:]

Welche Veranstaltungen mit oder für Kinder, Jugendliche und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen bieten wir an? Dazu zählen auch Vorstandssitzungen, generationenübergreifende Veranstaltungen, geselliges Beisammensein, Fahrdienste,

Welche Mitglieder (oder Honorarkräfte) sind aktiv?

Wo finden Kontakte statt?

Mögliche Risiken:

Gibt es unbeaufsichtigte Situationen? Gibt es in Euren Vereinshäusern „dunkle Ecken“? Gibt es unkontrollierten Zugang? Wie lassen sich diese Risiken vermindern?

Finden Übernachtungen statt? Welche Risiken gibt es dabei? Wie lassen sie sich vermindern?

Welche Risiken gibt es bei Fahrtsituationen / bei Besuchsdiensten? Wie lassen sich mögliche Risiken dabei vermindern?

Besteht Zugang zum Internet? Gibt es Absprachen zur Nutzung, klare Regeln zur Verbreitung von Bildern im Internet?

Strukturen:

Wissen alle, wofür sie zuständig sind?

Wissen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, wer was zu entscheiden hat?

Wie ließen sich offizielle Regelungen und Entscheidungswege umgehen?

Findet das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt einen Platz, z. B. auch in Kooperation mit der Pfarrgemeinde?

„Personalverantwortung“:

Gibt es eine Verständigung über das, was unter sexualisierter Gewalt verstanden wird?

Ist Euch klar, wer ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen muss oder eine Selbstverpflichtungserklärung? Von wem müssen sie noch eingefordert werden?

Wer kann eine Präventionsschulung nachweisen? Haben alle Verantwortlichen der Kolpingjugend eine Gruppenleiterausbildung, die die Präventionsschulung einschließt?

Welche Fehlerkultur gibt es im Vorstand/ in der Kolpingfamilie: Wie wird Verantwortung übernommen bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden? Wie wird Fehlverhalten bekannt? Wie wird mit Fehlverhalten umgegangen?

Nähe und Distanz:

Gibt es in Eurer Kolpingfamilie Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz? Habt Ihr Euch darüber schon einmal Gedanken gemacht? Wo kann es zu Grenzverletzungen oder -überschreitungen kommen?

Ggf. bei z. B. Fastnachts- oder Theaterveranstaltungen: Wie ist die Umkleidesituation? Gibt es ausreichenden Sichtschutz? Ist die Umkleide für jede*n zugänglich?

Gibt es Vereinbarungen zur Nutzung von sozialen Netzwerken und Kommunikationsdiensten?

Kommunikationskultur:

Gibt es eine offene Kommunikations-, Streit- und Feedbackkultur in der Kolpingfamilie (Vorstand, Abteilungen, Kreise)?

Wie wird der Austausch über Veranstaltungen oder innerhalb der Kreise/Abteilungen gewährleistet? Wie ist der Vorstand eingebunden?

Erfolgt eine Reaktion auf sexualisierte Sprache?

Beschwerde- und Krisenmanagement:

Wie wissen Schutzbefohlene, an wen sie sich im Beschwerdefall oder bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt wenden können?

Wissen Verantwortliche im Bereich Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen, an wen sie sich im Fall von Verdacht oder Vermutung von sexualisierter Gewalt wenden können? Sind Sofort- und Schutzmaßnahmen bekannt?

Zur Ergänzung:

Welche gut funktionierenden Schutzmaßnahmen gibt es in unserer Kolpingfamilie schon?

Was müssen wir zur Erhaltung und sinnvollen Weiterverbreitung tun?

3. Verhaltenskodex zur Unterschrift

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut, und beachte entsprechend den Verhaltenskodex des ISK des Kolpingwerks DV Limburg:

Gestaltung von Nähe und Distanz

Unsere pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen ist von einer Atmosphäre von Gemeinschaft und Nähe bestimmt. Es ist jedoch zu vermeiden, dass es zwischen Mitarbeiter*innen und Schutzbefohlenen zu körperlichen oder emotionalen Abhängigkeiten kommt. Leiter*innen von Veranstaltungen sind verpflichtet, das in der Gruppe aufgebaute Vertrauensverhältnis nicht in den privaten Bereich auszuweiten. Ebenso sind alle Vorstandsmitglieder dazu verpflichtet, die jeweils konkreten Aufgaben im Blick zu behalten. Auch wenn von Schutzbefohlenen selbst ein Bedürfnis nach größerer Nähe artikuliert oder signalisiert wird, muss von allen Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitgliedern adäquate und professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz erfolgen, z. B. durch die Wahl eines Gesprächsorts, der jederzeit von außen zugänglich ist.

Respektvoller Umgang in Körperkontakt

Körperlicher Kontakt ist in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen unvermeidlich, auch im Kontakt mit Jugendlichen gehört körperlicher Kontakt oft dazu. Körperliche Nähe muss immer den Bedürfnissen und dem Wohl der Schutzbefohlenen entsprechen und kann nur mit deren Einverständnis geschehen. Um achtungsvollen Umgang zu gewährleisten, muss Schutzbefohlenen immer die Möglichkeit gegeben werden, sich ohne Gesichtsverlust körperlicher Nähe zu entziehen.

Angemessenheit in Sprache, Wortwahl und Kleidung

Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitglieder sind Vorbilder und prägen das Verhalten bei Veranstaltungen des Kolpingwerks: Herabsetzende und bloßstellende Bemerkungen, sexualisierte Sprache und nonverbale Kommunikation in diesem Sinne (Blicke, Gesten, auch Kleidung) sind zu unterlassen. Wenn andere unangemessenes Handeln oder Verhalten zeigen, muss aktiv interveniert werden.

Beachtung der Intimsphäre

Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen oder (anschließendem) geselligen Beisammensein ist darauf zu achten, dass die persönliche Intimsphäre als hohes Gut zu achten ist. Sensible Orte wie Schlaf-, Umkleide- oder Sanitärräume dürfen nur nach vorheriger Ankündigung durch Personen des gleichen Geschlechts betreten werden. In der Regel sind Schlafräume nach Geschlechtern zu trennen, wo dies nicht möglich ist, muss im Vorfeld das Einverständnis der Erziehungsberechtigten/ Bevollmächtigten (in Bezug auf die Schutzbefohlenen/ gerichtlichen Betreuer*innen eingeholt werden. Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen sind ebenfalls die Grenzen zu wahren und die Schutzbefohlenen nur soweit zu entkleiden, wie es medizinisch notwendig ist.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Nutzung digitaler Medien und das Verbreiten von Bild- und Tonaufnahmen unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes bzw. auch dem Jugendschutzgesetz. Deshalb sind alle Bild- und Tonaufnahmen, die die Intimsphäre von Schutzbefohlenen verletzen können (z. B. Aufnahmen aus dem Umkleideraum oder Sanitäranlagen) verboten. Die Veröffentlichung jeglicher andere Aufnahmen ist nur mit Genehmigung der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten gestattet. Dies gilt auch für die Nutzung von Aufnahmen für verbandliche Zwecke (Öffentlichkeitsarbeit).

Geschenke und Vergünstigungen

Zum professionellen Umgang mit Schutzbefohlenen gehört die Vermeidung von besonderen Abhängigkeiten: Durch Geschenke und Bevorzugungen kann der Eindruck entstehen, in der Schuld des*der Schenkenden zu stehen. Deshalb verzichten Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitglieder bewusst auf Geschenke und Bevorzugungen, soweit Sonderfälle nicht pädagogisch begründet und im Team besprochen wurden oder im Rahmen von Verabschiedungen oder ähnlichen Anlässen begründet liegen.

Disziplinierungsmaßnahmen

Sie müssen immer in direktem Zusammenhang mit Fehlverhalten stehen, verhältnismäßig, nachvollziehbar und plausibel sein (selbstverständlich darf auf keinen Fall eine physische oder psychische Disziplinierung erfolgen). Ziel ist die Einsicht des Betroffenen in sein falsches Handeln. Disziplinierungsmaßnahmen müssen im Team besprochen, falls dies im Vorfeld nicht möglich ist, nachbesprochen werden.

Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Der Schutz der Betroffenen steht im Mittelpunkt. Deshalb sind alle Beschwerden über Grenzverletzungen ernst zu nehmen und es muss ihnen nachgegangen werden. Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitglieder weisen einander auf Grenzverletzungen oder Situation hin, die falsch verstanden werden können und üben somit eine gute Feedback-Kultur ein. Dies kann im Vier-Augen-Gespräch oder im Teamgespräch erfolgen und dient gleichzeitig einer weiteren Professionalisierung der Mitarbeiter*innen.

Ort und Datum

Unterschrift

4. Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. nennt Ihnen die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung unter www.praevention.bistumlimburg.de
>Präventionsordnung > Präventionsordnung / Ausführungsbestimmungen / Hinweise, Menüpunkt

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de >Präventionsordnung > Präventionsordnung / Ausführungsbestimmungen / Hinweise, Menüpunkt „Handreichung (allgemeine Version)“.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Beschäftigte können ihrer Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass sie eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richten, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Ort und Datum

Unterschrift

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

5. Prüfschema für die Einschätzung von Kontakten⁵

Bei der Einschätzung vergleichbarer Kontakte ist das Risiko auf Grundlage der drei Kriterien Art, Intensität und Dauer der Kontakte jeweils individuell zu bewerten.

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII	Ab einer Gesamtpunktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit ein EFZ eingesehen werden.		
Die Tätigkeit \\ Punktwert \\	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	vielleicht	gut möglich
... beinhaltet eine Hierarchie/ ein Machtverhältnis	Nein	nicht auszuschließen	ja
... berührt die persönliche Sphäre der Schutzbefohlenen (sensible Themen, Körperkontakt)	Nie	nicht auszuschließen	immer
... wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	nicht immer	nein
... findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	nicht immer	nein
... findet in der Gruppe statt	Ja	nicht immer	nein
... hat folgende Zielgruppe:	über 15 Jahre	12-15 Jahre	unter 12 Jahre
... findet mit regelmäßig wechselnden Schutzbefohlenen statt	Ja	nicht immer	nein
... hat folgende Häufigkeit:	1-2 Mal	mehrfach	regelmäßig (10 Punkte: EFZ notwendig)
... hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht (10 Punkte: EFZ notwendig)

⁵ Nach: Prävention im Bistum Limburg. Handreichung zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) bei Ehrenamtlichen (www.prävention.bistumlimburg.de)



6. Formular für die Anforderung eines Erweiterten Führungszeugnisses

Kolpingfamilie N.N. PLZ Ort

Kolpingfamilie
N.N.

T +49 (0)

F +49 (0)

Adresse

PLZ Ort

E-Mail

www.

Vorsitzende*r

N.N.

Ort, Datum

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit/Tätigkeit als Honorarkraft zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses / Kostenbefreiung

Anrede

Vorname Nachname,

geboren am TT.MM.JJJJ

Geburtsort

wohnhaft in PLZ Ort, Straße Hausnr.

ist für die Kolpingfamilie N.N.

- ehrenamtlich* tätig.

- als Honorarkraft tätig.

Nach § 72a Satz 2 SGB VIII wird um Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG gebeten.

(*aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt)

....., den

UNTERSCHRIFT/NAME

Funktion

Kolpingfamilie N.N.

7. Checkliste für die Kontrolle von Verantwortlichkeiten

Einsichtnahme Erweiterte Führungszeugnisse und Vorlage der unterschriebenen Verhaltenskodices und Selbstverpflichtungserklärungen

In der Tabelle befinden sich alle Daten und Fakten, die im Zusammenhang mit der Prüfung von Führungszeugnissen von ehrenamtlich Tätigen oder Honorarkräften sowie der Vorlage von Verhaltenskodices und Selbstverpflichtungserklärungen durch die beauftragte Person zu vermerken sind.

Name			
Anschrift			
Geb. Datum			
Funktion/Einsatzstelle			
Datum Tätigkeitsaufnahme			
Datum Verhaltenskodex/ Eingang			
Datum SVE/Eingang			
Datum Eingang EFZ			
Datum EFZ			
Datum Einsichtnahme EFZ			
Datum Rücksendung EFZ			
Prüfung Namenskürzel			
Wiedervorlage			

Vorlage unterschriebene Verhaltenskodices und SVE für Vorstandsmitglieder

Name			
Funktion/Amt			
Datum Tätigkeitsaufnahme			
Datum Verhaltenskodex/ Eingang			
Datum SVE Datum Eingang			
Prüfung Namenskürzel			

8. Orientierungshilfe für Gespräche über sexualisierte Gewalt und entsprechende Dokumentation

Angemessenes Verhalten bei Gesprächen zur sexualisierten Gewalt

Wenn wir als Vertrauensperson ausgewählt werden, kann dies eine sehr belastende Situation sein. Es ist für die Person, die sich uns anvertraut, wichtig, dass wir trotzdem angemessen und verständnisvoll reagieren. Hier ist ein kleiner Leitfaden, der als Orientierung für ein solches Gespräch dienen kann.

Während des Gesprächs:

Nicht drängen! Keine Verhörfragen Kein überstürzter Aktionsdrang!	Zuhören und Ermutigen! versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache geschieht!
Keine Warum-Fragen verwenden	Glauben schenken und Ruhe bewahren
Keine Suggestivfragen stellen	Ermutigen, sich einem anzuvertrauen
Keine logischen Erklärungen einfordern	Jede Grenzverletzung ernst nehmen
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen geben.	Grenzen, Gefühle und Widerstände der Person akzeptieren und zulassen
	Erklären, wie man weiter vorgeht. - Sich selber Rat und Hilfe holen. - ggf. erforderliche Schritte einleiten

Nach dem Gespräch

Nichts auf eigene Faust unternehmen!	Gespräch Dokumentieren! Fakten der Situation
keine Informationsweitergabe oder Konfrontation an oder mit der beschuldigten Person.	Besonnen handeln! Eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen. Sich selbst Hilfe holen.
Keine eigene Ermittlung	Information weiterleiten:
Keine Konfrontation weiterer Personen	- Kontaktaufnahme mit Präventionsfachkraft
Keine Entscheidung ohne Einbeziehung und Absprache mit der betroffenen Person!	- Gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos
	- Beratung weiterer Handlungsschritte den Fall ggf. übergeben!

Dokumentation von Gesprächen

Es ist sehr wichtig, den gesamten Prozess zu dokumentieren. Das hat verschiedene Gründe. Zum einen hilft es euch natürlich, euch später noch an Einzelheiten erinnern zu können. Zudem kann es in einem möglichen späteren Strafverfahren hilfreich sein. Und nicht zuletzt könnt ihr mithilfe einer lückenlosen Dokumentation auch später noch erläutern, wie ihr zu der Entscheidung, die ihr getroffen habt, gelangt seid. Zu eurem eigenen Schutz und dem aller Beteiligten solltet ihr also Wert auf eine detaillierte und vollständige Dokumentation legen. Bei der Dokumentation solltet ihr zwei Ebenen beachten:

- a) die Sach- und die Reflexionsebene.
Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung.
- b) Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem solltet ihr auf jeden Fall die Ergebnisse eines jeden Schritts dokumentieren.

Die Form der Dokumentation ist nicht festgelegt und kann im Notfall sogar auf einem Schmierzettel erfolgen. Zur Orientierung haben wir auf der nachfolgenden Seite eine mögliche Dokumentationsform als Druckvorlage.

Zeitpunkt und Ort des Gesprächs (Datum, Uhrzeit, Ort)	
Beteiligte Personen:	
Inhaltliche Wiedergabe des Gesprächs: Situationsbeschreibung (Fakten, keine Vermutungen!), möglichst genau	
Einschätzung und Bewertung der Situation - Festgelegtes weiteres Vorgehen:	
Sonstige Absprachen:	